

**Verordnung
über die Berufsausbildung zum Tischler/zur Tischlerin*)**

Vom 31. Januar 1997

Auf Grund des § 25 der Handwerksordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Dezember 1965 (BGBl. 1966 I S. 1), der zuletzt durch Artikel 1 Nr. 63 des Gesetzes vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2256) geändert worden ist, in Verbindung mit Artikel 56 Abs. 1 des Zuständigkeitsanpassungs-Gesetzes vom 18. März 1975 (BGBl. I S. 705) und dem Organisationserlaß vom 17. November 1994 (BGBl. I S. 3667) verordnet das Bundesministerium für Wirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Technologie:

§ 1

Anwendungsbereich

Diese Verordnung gilt für die Berufsausbildung in dem Ausbildungsberuf Tischler/Tischlerin nach der Handwerksordnung.

§ 2

Ausbildungsdauer

(1) Die Ausbildung dauert drei Jahre.

(2) Auszubildende, denen der Besuch eines nach landesrechtlichen Vorschriften eingeführten schulischen Berufsgrundbildungsjahres nach einer Rechtsverordnung gemäß § 27a Abs. 1 der Handwerksordnung als erstes Jahr der Berufsausbildung anzurechnen ist, beginnen die betriebliche Ausbildung im zweiten Ausbildungsjahr.

§ 3

**Berufsfeldbreite Grundbildung
und Zielsetzung der Berufsausbildung**

(1) Die Ausbildung im ersten Ausbildungsjahr vermittelt eine berufsfeldbreite Grundbildung, wenn die betriebliche Ausbildung nach dieser Verordnung und die Ausbildung in der Berufsschule nach den landesrechtlichen Vorschriften über das Berufsgrundbildungsjahr erfolgen.

(2) Die in dieser Rechtsverordnung genannten Fertigkeiten und Kenntnisse sollen so vermittelt werden, daß der Auszubildende zur Ausübung einer qualifizierten beruflichen Tätigkeit im Sinne des § 1 Abs. 2 des Berufsbildungsgesetzes befähigt wird, die insbesondere selbständiges Planen, Durchführen und Kontrollieren an seinem Arbeitsplatz einschließt. Diese Befähigung ist auch in den Prüfungen nach den §§ 8 und 9 nachzuweisen.

§ 4

Ausbildungsberufsbild

Gegenstand der Berufsausbildung sind mindestens die folgenden Fertigkeiten und Kenntnisse:

1. Berufsbildung,
2. Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes,
3. Arbeits- und Tarifrecht,
4. Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz, Umweltschutz und rationelle Energieverwendung,
5. Planen und Vorbereiten von Arbeitsabläufen, Kontrollieren der Arbeitsergebnisse,
6. Anfertigen und Lesen von Skizzen und Zeichnungen, Grundlagen der Formgebung,
7. Unterscheiden von Holz und Holzwerkstoffen, Auswählen nach Verwendungszweck und Wirtschaftlichkeit,
8. Bearbeiten von Holz und Holzwerkstoffen,
9. Verarbeiten von Furnieren,
10. Verarbeiten von Kunststoffen,
11. Verarbeiten von Metallen und Glas,
12. Einrichten, Bedienen und Warten von Maschinen, Anlagen und Vorrichtungen,
13. Herstellen von Teilen und Zusammensetzen zu Erzeugnissen,
14. Montieren von Beschlägen,
15. Veredeln von Oberflächen,
16. Ausführen des konstruktiven und chemischen Holzschutzes,
17. Einbauen von montagefertigen Teilen und Erzeugnissen,
18. Instandhalten von Teilen und Erzeugnissen,
19. Vorbereiten und Ausführen von Restaurierungsarbeiten,
20. Qualitätssicherung und Abnahme.

§ 5

Ausbildungsrahmenplan

Die Fertigkeiten und Kenntnisse nach § 4 sollen nach der in der Anlage für die berufliche Grundbildung und für die berufliche Fachbildung enthaltenen Anleitung zur sachlichen und zeitlichen Gliederung der Berufsausbildung (Ausbildungsrahmenplan) vermittelt werden. Eine von dem Ausbildungsrahmenplan innerhalb der beruflichen Grundbildung und innerhalb der beruflichen Fachbildung abweichende sachliche und zeitliche Gliederung des Ausbildungsinhaltes ist insbesondere zulässig, soweit betriebspraktische Besonderheiten die Abweichung erfordern.

§ 6

Ausbildungsplan

Der Auszubildende hat unter Zugrundelegung des Ausbildungsrahmenplans für den Auszubildenden einen Ausbildungsplan zu erstellen.

*) Diese Rechtsverordnung ist eine Ausbildungsordnung im Sinne des § 25 der Handwerksordnung. Die Ausbildungsordnung und der damit abgestimmte, von der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland beschlossene Rahmenlehrplan für die Berufsschule werden als Beilage zum Bundesanzeiger veröffentlicht.

§ 7

Berichtsheft

Der Auszubildende hat ein Berichtsheft in Form eines Ausbildungsnachweises zu führen. Ihm ist Gelegenheit zu geben, das Berichtsheft während der Ausbildungszeit zu führen. Der Auszubildende hat das Berichtsheft regelmäßig durchzusehen.

§ 8

Zwischenprüfung

(1) Zur Ermittlung des Ausbildungsstandes ist eine Zwischenprüfung durchzuführen. Sie soll vor dem Ende des zweiten Ausbildungsjahres stattfinden.

(2) Die Zwischenprüfung erstreckt sich auf die in der Anlage in Abschnitt I sowie in Abschnitt II unter laufender Nummer 1 Buchstabe a bis g, laufender Nummer 2 Buchstabe a und b, laufender Nummer 3 Buchstabe a bis c, laufender Nummer 5 Buchstabe a bis f sowie laufender Nummer 6 Buchstabe a bis c und f bis I aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sowie auf den im Berufsschulunterricht entsprechend den Rahmenlehrplänen zu vermittelnden Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.

(3) Der Prüfling soll in insgesamt höchstens sieben Stunden eine Arbeitsprobe durchführen. Hierfür kommen insbesondere in Betracht:

Herstellen eines Werkstückes als Gestell-, Rahmen- oder Korpuskonstruktion aus Holz- oder Holzwerkstoffen mit mindestens zwei unterschiedlichen Verbindungen unter Einbeziehung des Bearbeitens mit Maschinen.

Zu Beginn der Arbeitsprobe soll ein Arbeitsablaufplan erstellt werden.

(4) Der Prüfling soll in insgesamt höchstens 180 Minuten Aufgaben, die sich auf praxisbezogene Fälle beziehen sollen, aus folgenden Gebieten schriftlich lösen:

1. Konstruktion und Arbeitsplanung:
 - a) Formgebung und Konstruktion,
 - b) technische Unterlagen, insbesondere Skizzen und Zeichnungen;
2. Werkstoff- und Fertigungstechnik:
 - a) Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz, Umweltschutz und rationelle Energieverwendung,
 - b) Werkstoffe,
 - c) Meß-, Anreiß- und Prüftechnik,
 - d) Verbindungstechnik,
 - e) Hand- und Maschinenwerkzeuge,
 - f) Maschinen und Vorrichtungen;
3. berufsbezogenes Rechnen.

(5) Die in Absatz 4 genannte Prüfungsdauer kann insbesondere unterschritten werden, soweit die schriftliche Prüfung in programmierter Form durchgeführt wird.

§ 9

Gesellenprüfung

(1) Die Gesellenprüfung erstreckt sich auf die in der Anlage aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sowie auf den im Berufsschulunterricht vermittelten Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.

(2) Der Prüfling soll in der praktischen Prüfung in insgesamt höchstens sieben Stunden drei Arbeitsproben durchführen und in insgesamt höchstens 120 Stunden ein Prüfungsstück anfertigen. Hierfür kommen insbesondere in Betracht:

1. als Arbeitsproben:
 - a) Herstellen eines Werkstückes mit mindestens zwei unterschiedlichen Verbindungen und
 - b) Einrichten, Rüsten und Bedienen einer stationären Maschine,
 sowie eine der folgenden Arbeitsproben:
 - c) Einlassen und Montieren eines Beschlages,
 - d) Herstellen eines Furnierbildes,
 - e) Bearbeiten von Kunststoffen von Hand oder mit Maschinen oder
 - f) Einpassen und Einbauen eines Fertigteiltes oder eines Halbzeuges;
2. als Prüfungsstück:

Herstellen eines Möbels, eines Bauelementes oder eines Teils einer Inneneinrichtung unter Herausstellung von Form und Funktion einschließlich Erstellen einer Fertigungszeichnung mit allen erforderlichen Maßen, einer Stückliste und eines Arbeitsablaufplans.

Der Prüfling hat dem Prüfungsausschuß vor dem Anfertigen des Prüfungsstücks einen bemaßten Entwurf zur Genehmigung vorzulegen. Die Arbeitsproben insgesamt sowie das Prüfungsstück sollen jeweils mit 50 vom Hundert gewichtet werden.

(3) Der Prüfling soll in der schriftlichen Prüfung in den Prüfungsfächern Technologie, Konstruktion und Arbeitsplanung, Technische Mathematik sowie Wirtschafts- und Sozialkunde geprüft werden. Es kommen Aufgaben, die sich auf praxisbezogene Fälle beziehen sollen, insbesondere aus folgenden Gebieten, in Betracht:

1. im Prüfungsfach Technologie
 - a) Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz, Umweltschutz und rationelle Energieverwendung,
 - b) Werkstoffe,
 - c) Fertigungs- und Verfahrensabläufe,
 - d) Werkzeugtechnologie,
 - e) Einrichten, Bedienen und Warten von Maschinen, Anlagen und Vorrichtungen,
 - f) Verbindungstechniken,
 - g) Beschlag- und Montagetechnik,
 - h) Veredeln von Oberflächen,
 - i) Instandhalten und Restaurieren,
 - k) Qualitätssicherung;
2. im Prüfungsfach Konstruktion und Arbeitsplanung:
 - a) Form und Funktion,
 - b) Bauarten und Konstruktionen von Teilen und Erzeugnissen,
 - c) Skizzen und technische Zeichnungen von Teilen und Erzeugnissen,
 - d) technische Unterlagen, insbesondere Arbeitspläne und Stücklisten;

3. im Prüfungsfach Technische Mathematik:

- a) fertigungs- und montagebezogene Berechnungen, insbesondere Fertigungsmaße, Toleranzen, maschinentechnische Größen, Koordinaten, elektrotechnische Größen, Preßdrücke und Mischungsverhältnisse,
- b) konstruktions- und planungsbezogene Berechnungen, insbesondere Maße, Maßverhältnisse, Wärmeschutz, Werkstoffbedarf, Verschnitt, Holzfeuchte, Schwindmaße und Rohdichte,
- c) wirtschaftsbezogene Berechnungen, insbesondere Werkstoffkosten, Lohnkosten, Preisumrechnungen, Stundenverrechnungssatz und Grundlagen des kaufmännischen Rechnens;

4. im Prüfungsfach Wirtschafts- und Sozialkunde:

allgemeine wirtschaftliche und gesellschaftliche Zusammenhänge der Berufs- und Arbeitswelt.

(4) Für die schriftliche Prüfung ist von folgenden zeitlichen Höchstwerten auszugehen:

- | | |
|--|--------------|
| 1. im Prüfungsfach Technologie | 90 Minuten, |
| 2. im Prüfungsfach Konstruktion und Arbeitsplanung | 180 Minuten, |
| 3. im Prüfungsfach Technische Mathematik | 60 Minuten, |
| 4. im Prüfungsfach Wirtschafts- und Sozialkunde | 60 Minuten. |

(5) Die in Absatz 4 genannte Prüfungsdauer kann insbesondere unterschritten werden, soweit die schriftliche Prüfung in programmierter Form durchgeführt wird.

(6) Die schriftliche Prüfung ist auf Antrag des Prüflings oder nach Ermessen des Prüfungsausschusses in einzelnen Fächern durch eine mündliche Prüfung zu ergänzen, wenn diese für das Bestehen der Prüfung den Ausschlag geben kann. Die schriftliche Prüfung hat gegenüber der mündlichen das doppelte Gewicht.

(7) Innerhalb der schriftlichen Prüfung hat das Prüfungsfach Technologie gegenüber jedem der übrigen Prüfungsfächer das doppelte Gewicht.

(8) Die Prüfung ist bestanden, wenn jeweils in der praktischen und in der schriftlichen Prüfung sowie innerhalb der praktischen Prüfung in den Arbeitsproben insgesamt und innerhalb der schriftlichen Prüfung im Prüfungsfach Technologie mindestens ausreichende Leistungen erbracht sind.

§ 10

Übergangsregelung

Auf Berufsausbildungsverhältnisse, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung bestehen, sind die bisherigen Vorschriften weiter anzuwenden, es sei denn, die Vertragsparteien vereinbaren die Anwendung der Vorschriften dieser Verordnung.

§ 11

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. August 1997 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Berufsausbildung zum Tischler vom 15. Juli 1977 (BGBl. I S. 1261) außer Kraft.

Bonn, den 31. Januar 1997

Der Bundesminister für Wirtschaft
In Vertretung
J. Ludewig

**Ausbildungsrahmenplan
für die Berufsausbildung zum Tischler/zur Tischlerin**

I. Berufliche Grundbildung

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Einbeziehung selbständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind	Zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr		
			1	2	3
1	2	3	4		
1	Berufsbildung (§ 4 Nr. 1)	a) Bedeutung des Ausbildungsvertrages, insbesondere Abschluß, Dauer und Beendigung, erklären b) gegenseitige Rechte und Pflichten aus dem Ausbildungsvertrag nennen c) Inhalte der Ausbildungsordnung und des betrieblichen Ausbildungsplans nennen d) Möglichkeiten der beruflichen Fortbildung nennen	während der gesamten Ausbildung zu vermitteln		
2	Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes (§ 4 Nr. 2)	a) Aufbau und Aufgaben des ausbildenden Betriebes erläutern b) Grundfunktionen des ausbildenden Betriebes, wie Beschaffung, Fertigung, Absatz und Verwaltung, erklären c) Beziehung des ausbildenden Betriebes und seiner Belegschaft zu Wirtschaftsorganisationen, Berufsvertretungen und Gewerkschaften nennen d) Grundlagen, Aufgaben und Arbeitsweise der betriebsverfassungsrechtlichen Organe des ausbildenden Betriebes beschreiben			
3	Arbeits- und Tarifrecht (§ 4 Nr. 3)	a) wesentliche Teile des Arbeitsvertrages nennen b) wesentliche Bestimmungen der für den ausbildenden Betrieb geltenden Tarifverträge nennen			
4	Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz, Umweltschutz und rationelle Energieverwendung (§ 4 Nr. 4)	a) wesentliche Bestimmungen der für den ausbildenden Betrieb geltenden Arbeitsschutzgesetze nennen b) Aufgaben des betrieblichen Arbeitsschutzes sowie der zuständigen Berufsgenossenschaft und der Gewerbeaufsicht erläutern c) berufsbezogene Arbeitsschutzvorschriften, Richtlinien und Merkblätter der Träger der gesetzlichen Unfallversicherungen sowie Unfallverhütungsvorschriften und Betriebsanweisungen beachten und anwenden d) Gefahren, die beim Umgang mit elektrischem Strom entstehen, beachten e) Gefahren, die von Giften, Dämpfen, Gasen, Stäuben und leichtentzündlichen Stoffen sowie von Arbeitsstoffen ausgehen, beachten und Schutzmaßnahmen ergreifen f) unfallverursachendes Verhalten sowie berufstypische Unfallquellen und Unfallsituationen beschreiben g) Maßnahmen für den vorbeugenden Brand- und Explosionsschutz ergreifen sowie Brandschutzeinrichtungen und Brandbekämpfungsgерäte bedienen h) Verhalten bei Unfällen und Bränden beschreiben, Maßnahmen der Ersten Hilfe einleiten i) zur Vermeidung betriebsbedingter Umweltbelastungen im beruflichen Einwirkungsbereich beitragen sowie Möglichkeiten der rationellen und umweltschonenden Materialverwendung, insbesondere durch Wiederverwenden und Entsorgung von Werk- und Hilfsstoffen, nutzen k) die im Ausbildungsbetrieb verwendeten Energiearten nennen und Möglichkeiten rationeller Energieverwendung im beruflichen Einwirkungs- und Beobachtungsbereich nutzen			

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Einbeziehung selbständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind	Zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr		
			1	2	3
1	2	3	4		
5	Planen und Vorbereiten von Arbeitsabläufen, Kontrollieren der Arbeitsergebnisse (§ 4 Nr. 5)	<ul style="list-style-type: none"> a) Arbeitsauftrag erfassen b) Konstruktion des Werkstückes nach Form und Funktion auswählen und unter Beachtung wirtschaftlicher Fertigungsverfahren festlegen c) Arbeitsschritte und Arbeitsmittel festlegen d) Datenträger handhaben e) Materialbedarf ermitteln f) Arbeitsplatz einrichten g) Arbeitsergebnisse kontrollieren 	4		
6	Anfertigen und Lesen von Skizzen und Zeichnungen, Grundlagen der Formgebung (§ 4 Nr. 6)	<ul style="list-style-type: none"> a) Entwurfs-, Konstruktions- und Fertigungszeichnungen lesen und anwenden b) technische Unterlagen, insbesondere Normen, Stücklisten, Tabellen, Diagramme, Betriebsanleitungen und Handbücher, lesen und anwenden c) Einzelteile im Entwurf skizzieren, Maße und Maßverhältnisse beachten d) Zeichnungen normengerecht anfertigen e) Stücklisten nach Zeichnungen und Skizzen erstellen 	4		
7	Unterscheiden von Holz und Holzwerkstoffen, Auswählen nach Verwendungszweck und Wirtschaftlichkeit (§ 4 Nr. 7)	<ul style="list-style-type: none"> a) Holzarten unterscheiden b) Eigenschaften von Holz und Holzwerkstoffen bei der Konstruktion und der Verarbeitung berücksichtigen, Inhaltsstoffe beachten c) Holz und Holzwerkstoffe im Hinblick auf den Verwendungszweck, die Formgebung, die Wirtschaftlichkeit sowie unter Berücksichtigung der Holzfeuchte und des Verschnitts auswählen d) Holz und Holzwerkstoffe transportieren und lagern e) Schnittholz, insbesondere unter dem Gesichtspunkt der natürlichen Trocknung, stapeln und lagern f) Holzfehler feststellen 	3		
8	Bearbeiten von Holz und Holzwerkstoffen (§ 4 Nr. 8)	Messen, Anreißen und Prüfen: <ul style="list-style-type: none"> a) Meß-, Anreiß- und Prüfgeräte sowie Werkzeuge festlegen b) Meß-, Anreiß- und Aufrißarbeiten ausführen, Toleranzen beachten c) Formgenauigkeit mit Schablonen prüfen d) Paßgenauigkeit der Einzelteile prüfen e) Maße und Formen nach technischen Unterlagen übertragen 	2		
		Bearbeiten von Hand: <ul style="list-style-type: none"> f) Werkzeuge nach Art der Bearbeitung sowie nach Form und Oberflächengüte des Werkstückes auswählen g) Handwerkzeuge schärfen h) Werkstücke aus Holz und Holzwerkstoffen mit Handwerkzeugen, insbesondere durch Sägen, Hobeln, Stemmen und Putzen, auf Maß und Form bearbeiten 	6		

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Einbeziehung selbständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind	Zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr		
			1	2	3
1	2	3	4		
		<p>Herstellen von Verbindungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> i) Holzverbindungen im Hinblick auf die Form und die Funktion des Werkstückes sowie auf den Werkstoff auswählen k) Breitenverbindungen herstellen l) Rahmen-, Kasten- und Gestellverbindungen herstellen m) Nagel-, Klammer- und Schraubverbindungen herstellen n) Beschläge anbringen <p>Verwenden von Klebstoffen und Zusatzmitteln:</p> <ul style="list-style-type: none"> o) Klebstoffe und Zusatzmittel unterscheiden, nach dem Verwendungszweck auswählen und lagern p) Klebstoffe vorbereiten und auftragen, Verarbeitungsvorschriften sowie Arbeits-, Gesundheits- und Umweltschutz nach Betriebsanweisung beachten q) Spann- und Preßeinrichtungen auswählen r) Flächen und Kanten bekleben, Verbindungen verleimen s) Geräte reinigen, Klebstoffreste und Zusatzmittel entsorgen 	12		
		<p>Instandhalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> t) Prüf- und Meßgeräte sowie Handwerkzeuge und Werkbänke warten, auf Funktion prüfen und Reparaturen veranlassen 	2		
9	Verarbeiten von Furnieren (§ 4 Nr. 9)	<ul style="list-style-type: none"> a) Furniere lagern und auswählen b) Furniere zuschneiden, fügen, zusammensetzen, kennzeichnen und aufleimen c) furnierte Werkstücke zwischenlagern d) Preßeinrichtungen warten und pflegen 	2		
10	Verarbeiten von Kunststoffen (§ 4 Nr. 10)	<ul style="list-style-type: none"> a) Maßnahmen zum Gesundheits- und Umweltschutz bei der Verarbeitung von Kunststoffen ergreifen, Entsorgung veranlassen b) Kunststoffe lagern c) Kunststoffe, insbesondere Belagstoffe, nach Art und Verwendungszweck auswählen d) Kunststoffe von Hand und mit handgeführten Maschinen bearbeiten e) Flächen und Kanten belegen f) Kunststoffverbindungen durch Schweißen und Kleben herstellen 	5		
11	Verarbeiten von Metallen und Glas (§ 4 Nr. 11)	<ul style="list-style-type: none"> a) Halbzeuge aus Metallen nach ihren Eigenschaften und dem Verwendungszweck auswählen b) Halbzeuge aus Metallen unter Beachtung der Werkstoffeigenschaften und -oberflächen anreißen und körnen c) Halbzeuge aus Metallen von Hand und mit handgeführten Maschinen bearbeiten, insbesondere feilen, sägen, trennen, umformen, bohren und Gewinde schneiden d) Halbzeuge aus Metallen, insbesondere durch Nietten, Schrauben und Kleben, verbinden e) Korrosionsschutzmaßnahmen durchführen f) Flachglas transportieren und lagern g) Flachglas zuschneiden 	4		

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Einbeziehung selbständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind	Zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr		
			1	2	3
1	2	3	4		
12	Einrichten, Bedienen und Warten von Maschinen, Anlagen und Vorrichtungen (§ 4 Nr. 12)	a) handgeführte Maschinen, die zugehörigen Sicherheits- und Schutzvorrichtungen sowie Lehren und Schablonen nach dem Verwendungszweck auswählen und bereitstellen b) mit handgeführten Maschinen sägen, bohren und schleifen c) Vorrichtungen für die Sicherheit, den Gesundheitsschutz und für den Umweltschutz an stationären Maschinen handhaben d) Bewegungsabläufe an stationären Maschinen steuern e) Werkstücke auf stationären Maschinen unter Aufsicht sägen, hobeln, ablängen, bohren und schleifen f) handgeführte Maschinen warten, auf Funktion prüfen und Reparaturen veranlassen	8		

II. Berufliche Fachbildung

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Einbeziehung selbständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind	Zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr		
			1	2	3
1	2	3	4		
1	Planen und Vorbereiten von Arbeitsabläufen, Kontrollieren der Arbeitsergebnisse (§ 4 Nr. 5)	a) Arbeitsumfang unter Berücksichtigung des Zeitaufwandes und der Notwendigkeit personeller Unterstützung abschätzen b) Informationsquellen und Datenträger auftragsbezogen nutzen c) Arbeitsschritte unter Berücksichtigung der betrieblichen Gegebenheiten festlegen d) Materialbedarf verschnittgünstig festlegen e) Arbeitsplatz auftragsbezogen vorbereiten, Maßnahmen zum Vermeiden von Personen- und Sachschäden treffen f) Arbeitszeit erfassen, Arbeitsergebnis dokumentieren g) Arbeitsergebnisse beurteilen	3		
		h) Fertigungsverfahren im Hinblick auf die Wirtschaftlichkeit des Arbeitsprozesses, die Produktqualität sowie den Arbeits- und Gesundheitsschutz auswählen i) Arbeitsauftrag mit Kunden erörtern, Benutzerinformation geben			
2	Anfertigen und Lesen von Skizzen und Zeichnungen, Grundlagen der Formgebung (§ 4 Nr. 6)	a) Werkstücke im Entwurf skizzieren, Maße und Maßverhältnisse beachten b) Erzeugnisse nach gestalterischen und funktionalen Gesichtspunkten entwerfen und zeichnen	2		
		c) konstruktive Einzelheiten nach fertigungstechnischen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten festlegen und auf unterschiedlichen Zeichnungsträgern darstellen			

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Einbeziehung selbständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind	Zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr		
			1	2	3
1	2	3	4		
3	Unterscheiden von Holz und Holzwerkstoffen, Auswählen nach Verwendungszweck und Wirtschaftlichkeit (§ 4 Nr. 7)	a) Holzfeuchte bestimmen und bei der Auswahl berücksichtigen, natürliche und technische Holz Trocknung unterscheiden b) Holz und Holzwerkstoffe auftrags- und fertigungsbezogen auswählen c) Holz und Holzwerkstoffe verschnittgünstig einteilen		2	
4	Verarbeiten von Furnieren (§ 4 Nr. 9)	a) Furniere nach Art, Farbe und Struktur auswählen sowie Fehler hinsichtlich der Verwendung beurteilen b) Furniere unter Berücksichtigung der Holzmaserung zusammensetzen, Furnierbilder herstellen c) Flächen und Kanten mit Furnieren beleimen und schleifen		4	
5	Einrichten, Bedienen und Warten von Maschinen, Anlagen und Vorrichtungen (§ 4 Nr. 12)	a) Maßnahmen für die Sicherheit, den Gesundheits- und Umweltschutz an Maschinen, Anlagen und Vorrichtungen ergreifen b) Maschinen, Anlagen und Vorrichtungen auswählen, einrichten und rüsten c) Maschinenwerkzeuge auswählen, rüsten und lagern d) Meß-, Steuerungs- und Regelungseinrichtungen auf Funktion prüfen und einstellen e) pneumatische, hydraulische und elektronische Geräte und Einrichtungen rüsten und bedienen f) Werkstücke aus Holz, Holzwerkstoffen und Kunststoffen maschinell bearbeiten		10	
		g) programmgesteuerte Maschinen einrichten, rüsten und bedienen h) Maschinen, Maschinenwerkzeuge, Anlagen und Vorrichtungen sowie Geräte und Fördermittel warten und auf Funktion prüfen i) Störungen feststellen und Maßnahmen zu ihrer Behebung ergreifen, Sicherheitsregeln zur Vermeidung von Gefahren durch elektrischen Strom anwenden		4	
6	Herstellen von Teilen und Zusammensetzen zu Erzeugnissen (§ 4 Nr. 13)	Vorbereiten: a) Bauarten und Konstruktionen, insbesondere für Möbel, Innenausbau, Fenster, Türen, Treppen, Trennwände und Böden, unterscheiden b) Werkstoffe und Halbzeuge, insbesondere für Möbel, Innenausbau, Fenster, Türen, Treppen, Trennwände und Böden, unterscheiden und auswählen c) Fertigungsrisse anfertigen		2	
		d) Aufmaße nehmen, Maße prüfen und übertragen e) Maßnahmen zum Feuer-, Schall-, Klima- und Einbruchschutz beurteilen und durchführen			4

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Einbeziehung selbständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind	Zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr		
			1	2	3
1	2	3	4		
		Herstellen von Teilen: f) Werkstoffe nach Listen zuschneiden g) Teile zuordnen und zwischenlagern h) Werkstoffkanten und Flächen beschichten und bearbeiten i) Rahmen, Korpusse und Gestelle herstellen k) Formteile herstellen l) Vorrichtungen und Schablonen nach Vorgaben und nach eigenen Ideen herstellen und instandhalten		7	
		Zusammensetzen und Lagern von Erzeugnissen: m) Einbau von Beschlägen und Dichtungen vorbereiten n) Halbzeuge auswählen, bearbeiten und montieren, Hilfsstoffe und Dichtungen einsetzen o) Dicht- und Dämmstoffe auswählen und verarbeiten p) Verglasungseinheiten auswählen, einbauen und abdichten			4
		q) Baugruppen herstellen, einpassen und zusammenbauen			14
		r) Erzeugnisse innerbetrieblich transportieren und zwischenlagern s) Erzeugnisse zur Auslieferung vorbereiten			4
7	Montieren von Beschlägen (§ 4 Nr. 14)	a) Beschläge für den Zusammenbau nach Art, Verwendungszweck und Funktion unterscheiden sowie unter Beachtung der Wirtschaftlichkeit auswählen b) Handhabungs- und Zierbeschläge unter Beachtung von Gestaltung und Funktion auswählen c) Beschläge und Verbindungsmittel montieren		2	
		d) Konstruktions-, Funktions- sowie Sicherheits- und Schutzbeschläge montieren und im Gebrauchszustand justieren e) Lehren und Vorrichtungen für die Montage anfertigen			4
8	Veredeln von Oberflächen (§ 4 Nr. 15)	a) Maßnahmen für die Sicherheit, den Gesundheits- und Umweltschutz, insbesondere zur Vermeidung von Emissionen und Abfall, nach Betriebsanweisung ergreifen b) Teile und Erzeugnisse vorbereiten und vorbehandeln c) Beschichtungsmaterialien sowie Auftrags- und Beschichtungstechniken bei Teilen und Erzeugnissen, insbesondere zur Verwendung in Innenräumen, auswählen sowie nach Verarbeitungsvorschriften anwenden d) Beizen und Färbemittel auswählen, ansetzen und auftragen, gebeizte Flächen nachbehandeln			4

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Einbeziehung selbständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind	Zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr		
			1	2	3
1	2	3	4		
		<ul style="list-style-type: none"> e) Teile und Erzeugnisse vor, während und nach der Oberflächenbehandlung lagern und schützen f) Arbeitsgeräte reinigen und pflegen g) Werkstoffe und Hilfsstoffe für die Oberflächenveredlung lagern, Reststoffe entsorgen 			
		<ul style="list-style-type: none"> h) Beschichtungsmaterialien für Teile und Erzeugnisse, insbesondere zur Verwendung im Außenbereich, vorbereiten und auftragen, beschichtete Oberflächen nachbehandeln i) Fehlstellen und Schäden ausbessern 			3
9	Ausführen des konstruktiven und chemischen Holzschutzes (§ 4 Nr. 16)	<ul style="list-style-type: none"> a) Maßnahmen für die Sicherheit, den Gesundheits- und Umweltschutz, insbesondere zur Vermeidung von Emissionen und Abfall, nach Betriebsanweisung ergreifen b) Maßnahmen für den konstruktiven Holzschutz im Innen- und Außenbereich auswählen und durchführen c) Arten und Eigenschaften von Korrosions- und Holzschutzmitteln unterscheiden und dem Verwendungszweck zuordnen d) Verfahren zum Auftragen und Einbringen von Holz- und Korrosionsschutzmitteln für den Innen- und Außenbereich auswählen und anwenden e) Holz- und Korrosionsschutzmittel lagern und Reststoffe entsorgen 			2
10	Einbauen von montagefertigen Teilen und Erzeugnissen (§ 4 Nr. 17)	<ul style="list-style-type: none"> a) Montagearbeiten planen und vorbereiten b) Teile, Erzeugnisse, Halbzeuge und Fertigteile prüfen und dem Montagevorgang zuordnen c) Montagestellen einrichten und sichern d) Leitern, Arbeits- und Schutzgerüste auswählen, auf Sicherheit prüfen sowie auf- und abbauen e) Werkzeuge sowie Montage- und Befestigungssysteme nach dem Verwendungszweck auswählen f) Dicht- und Dämmstoffe nach dem Verwendungszweck auswählen, zurechten und verarbeiten g) Teile und Erzeugnisse anpassen und einbauen, Baugruppen montieren h) Abfallstoffe nach Sorten trennen, lagern und entsorgen 		8	
		<ul style="list-style-type: none"> i) Endkontrolle durchführen k) Abstimmung mit anderen Gewerken durchführen l) Demontagearbeiten durchführen 			4
11	Instandhalten von Teilen und Erzeugnissen (§ 4 Nr. 18)	<ul style="list-style-type: none"> a) Fehler und Schäden hinsichtlich ihrer Ursachen beurteilen und den Arbeitsumfang abschätzen b) Wartungs- und Reparaturarbeiten vorbereiten und ausführen c) Oberflächen instandsetzen 			4

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Einbeziehung selbständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind	Zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr		
			1	2	3
1	2	3	4		
12	Vorbereiten und Ausführen von Restaurierungsarbeiten (§ 4 Nr. 19)	a) Fehler und Schäden hinsichtlich ihrer Ursachen beurteilen und den Arbeitsumfang abschätzen b) Teile und Erzeugnisse unter Beachtung der Bauart, des Baustils und der ästhetischen Wirkung nach Vorgabe restaurieren			3
13	Qualitätssicherung und Abnahme (§ 4 Nr. 20)	a) Teile und Erzeugnisse anhand des Arbeitsauftrages auf Maß, Form, Funktion und Oberfläche prüfen b) bei der Abnahme mitwirken, technische Vorgaben berücksichtigen c) Maßnahmen zur Qualitätssicherung ergreifen			2